

### Inhalt

#### Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie .....	158
Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz - LehrVG).....	159
Kirchliches Gesetz über eine Patronatserklärung zu Gunsten des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. (Gesetz Patronatserklärung Pfarrverein - G-PatE-PfV).....	163
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD .....	163

#### Rechtsverordnungen

Beschluss zur Anlage der Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	164
--	-----

#### Ordnungen

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	164
---	-----

#### Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode.....	165
Herbsttagung 2019 der Landessynode .....	166
Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Mannheim (Kirchenbezirk Mannheim).....	166
Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Mannheim (Kirchenbezirk Mannheim).....	166
Photovoltaikanlage.....	166
Änderung des Zeitplans der Kirchenwahlen 2019/2020.....	166

#### Stellenausschreibungen

#### Personalnachrichten

## Kirchliche Gesetze

### **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie**

Vom 12. April 2019

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (AG-ARGG-EKD)**

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (AG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 222/223) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### **„§ 9a (Zu § 11) Freistellungen**

(1) Die Mitglieder und Stellvertretungen der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden jeweils für ihre Tätigkeiten prozentual im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt.

(2) Die von der Dienstnehmerseite entsandten Mitglieder und ihre Stellvertretungen erhalten folgende prozentuale Freistellungen:

1. Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission	25,0 Prozent
2. Stellvertretung in der Arbeitsrechtlichen Kommission	22,5 Prozent
3. Vorsitz der Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich	12,5 Prozent
4. Mitglied der Grundsatzkommission zusätzlich	12,5 Prozent
5. Stellvertretung in der Grundsatzkommission zusätzlich	10,0 Prozent

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 10 (Zu § 12) Ausstattung und Kosten**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk tragen die Kosten gemeinsam.

(2) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission verbundenen erforderlichen Kosten für Sachmittel und Reisen sowie sonstige Kosten werden den Mitgliedern der Kommission auf Antrag erstattet.

(3) Zum Ausgleich der durch die Freistellung entstehenden Kosten erhalten die Anstellungsträger der in die Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von jeweils jährlich 10.000,- €. Dieser Betrag nimmt an der linearen Personalkostensteigerung teil. Ausgenommen vom Kostenersatzanspruch sind die Anstellungsträger, deren entsandte Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit in der Kommission als Dienstobliegenheit erfüllen.

(4) Zum Ausgleich der durch die Freistellung entstehenden Kosten erhalten die Anstellungsträger der in die Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer auf Nachweis Kostenersatzung in der Regel für die Einstellung einer Ersatzkraft. Einzelheiten zur Kostenersatzung regelt die Arbeitsrechtliche Kommission durch Beschluss in ihrer Geschäftsordnung.“

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2019

#### **Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz - LehrVG)

Vom 12. April 2019

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die praktisch-theologische Ausbildung soll die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar Petersstift Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und sie befähigen, die Aufgaben des Berufs als Pfarrerin oder Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. durch die Ausbildung in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
2. durch Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Theologischen Prüfungen für die II. Theologische Prüfung,
3. durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt.

(3) Das Ziel der Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare im Lehrvikariat ist es, das Maß an Kenntnissen, Einsichten und Fertigkeiten zu erwerben, das den Anforderungen einer auftragsgemäßen, professionellen Amtsführung (§ 24 PfdG.EKD) entspricht, und eine persönliche Vergewisserung für den Dienst zu erlangen. Dazu erwerben Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Leitung fachliche, methodische, personale und soziale Handlungskompetenzen.

(4) Die Inhalte und Ziele der praktisch-theologischen Ausbildung orientieren sich an den Erfordernissen für den Pfarrberuf in der Evangelischen Landeskirche in Baden und an den Standards für die zweite Ausbildungsphase gemäß Beschluss der gemischten Kommission / Fachkommission I vom 10. September 2009 mit den Schwerpunkten

1. Religionspädagogik,
2. Gottesdienst,
3. Seelsorge und
4. Leitung, Amt und Rolle.

Einbezogen werden Fragen des Kirchenrechts sowie Aspekte weiterer kirchlicher Handlungsfelder.

(5) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele, werden vom Evangelischen

Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung geregelt. Vor Erlass wird das Benehmen mit

1. der Konferenz der Dozierenden des Predigerseminars Petersstift,
2. dem Landeskirchenrat und
3. der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hergestellt.

(6) Für die Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare in den Ausbildungsgemeinden werden sie vom Evangelischen Oberkirchenrat nach einem Aufnahmegespräch einer für die Ausbildung geeigneten Pfarrerin (Lehrpfarrerin) oder einem geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) zugewiesen. Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer führt sie in die Arbeitsgebiete der Kirche ein und begleitet ihre Einübung in die Dienste einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer fertigt über den Verlauf des Lehrvikariats einen Bericht, der gemeinsam besprochen wird und zu dem der Lehrvikar oder die Lehrvikarin eine Stellungnahme abgeben kann. Der Bericht wird in die Entscheidung zur Übernahme in den Probedienst mit einbezogen.

(7) Ergeben sich im Verlauf des Lehrvikariats Anhaltspunkte dafür, dass die Lehrvikarin oder der Lehrvikar die für die selbständige Führung eines Pfarramtes erforderlichen Kompetenzen nicht in der vorgesehenen Weise erwerben wird oder ergeben sich anderweitige Beanstandungen in der Tätigkeit der Lehrvikarin oder des Lehrvikars, so kann der Evangelische Oberkirchenrat Maßnahmen für das Lehrvikariat vorsehen. Die Maßnahmen dienen der individuellen Förderung der Lehrvikarin oder des Lehrvikars sowie der Reflexion der Amtsführung. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 bleiben unberührt.

### § 2

#### Aufnahme

(1) Das Lehrvikariat ist ein kirchlicher Dienst eigener Art. Aus der Aufnahme in das Lehrvikariat erwächst kein Rechtsanspruch auf die spätere Übertragung anderer kirchlicher Ämter oder Dienste.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden geführt werden und die I. Theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden. Gleiches gilt für Personen, die einen nichtkonsekutiven Masterstudiengang Evangelische Theologie, der dem Hochschulstudium vergleichbar ist, erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Aufnahme in das Lehrvikariat setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat

1. hierfür geeignet ist,
2. Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in begründeten Einzelfällen Mitglied einer Gliedkirche der EKD ist,

3. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegt und
4. nach Ausweis eines amtsärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes sowie für die künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrerin oder als Pfarrer geeignet ist.

Wenn nach der Durchführung des Lehrvikariats die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht in Betracht kommt, soll das Lehrvikariat im Arbeitsverhältnis geführt werden.

(4) Die I. Theologische Prüfung soll nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn diese Frist aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder der Pflege von Angehörigen oder aufgrund des Erwerbs einer anderen akademischen oder beruflichen Qualifikation überschritten wurde. Die Aufnahme kann von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

(5) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die I. Theologische Prüfung abgelegt hat, Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und die weiteren Voraussetzungen nach Absätzen 2 bis 4 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in das Lehrvikariat aufgenommen werden.

(6) Aus dem Bestehen der I. Theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche. Der Aufnahme in das Lehrvikariat geht ein Aufnahmeverfahren voraus, in dem die persönliche Eignung für den späteren pfarramtlichen Dienst betrachtet wird. Wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht in das Lehrvikariat aufgenommen, so sind auf Verlangen die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

(7) Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Gliedkirchen der EKD können nach Maßgabe freier Plätze und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung als Gäste in das Lehrvikariat übernommen werden (Gastvikarinnen und Gastvikare), sofern vorgesehen ist, dass sie nach der praktisch-theologischen Ausbildung in ihre Landeskirche zurückkehren.

### § 3

#### Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

(1) Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzlich in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Soweit nicht Anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD eine dem Lehrvikariat entsprechende Anwendung. Soweit das Lehrvikariat im Arbeitsverhältnis abgeleistet wird, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Lehrvikarin oder zum Lehrvikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD zu Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(5) Bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis als Lehrvikarin oder Lehrvikar wird die Kandidatin oder der Kandidat auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorspruch zur Grundordnung sowie auf die Ordnungen der Landeskirche verpflichtet.

(6) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate. Darin eingeschlossen ist die II. Theologische Prüfung, die in der Regel zwischen der 79. und 90. Woche nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat.

### § 4 Rechte

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind im Rahmen des Ausbildungsplans zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung der mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorgane befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in der Regel die Amtstracht der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Lehrvikarinnen und Lehrvikare nehmen im Rahmen des Ausbildungsplans an den Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) in der Ausbildungsgemeinde beratend teil.

(3) Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlassten Versetzung anfallen. Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden, erfolgt nach den Regelungen des kirchlichen Dienstreisekostenrechts.

(4) Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach

Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Der Urlaub wird für die Zeit des Lehrvikariats anteilig berechnet; eine Übertragung auf eine nach dem Lehrvikariat liegende weitere Dienstzeit ist nicht möglich.

(5) Soweit keine anderen Regelungen bestehen und es dem Charakter des Lehrvikariats als Ausbildungsverhältnis nicht widerspricht sind die Vorschriften des Pfarrdienstrechts für die Rechte der Lehrvikarinnen und Lehrvikare entsprechend anzuwenden, insbesondere

1. Mutterschutz und Elternzeit (§ 54 PfdG.EKD und § 16 AG-PfdG.EKD),
2. sowie §§ 47 bis 51, 61, 62, 103 bis 106 PfdG.EKD.

### **§ 5 Pflichten**

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für den Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von künftigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Pfarrdienstrecht erwartet wird.

(2) Lehrvikarinnen und Lehrvikare unterstehen der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht auf mit ihrer Ausbildung Beauftragte, insbesondere auf die Direktorin oder den Direktor des Predigerseminars und die Lehrpfarrerin oder den Lehrpfarrer, übertragen.

(3) Lehrvikarinnen und Lehrvikare wohnen für die Dauer des Lehrvikariats in ihren Ausbildungsgemeinden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gewähren, soweit es mit dem Ausbildungsplan zu vereinbaren ist und wenn die Lehrvikarin oder der Lehrvikar für die Gemeindemitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsgemeinde erreichbar bleibt.

(4) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind zur Teilnahme an den im Rahmen ihrer Ausbildung vorgesehenen Veranstaltungen des Predigerseminars verpflichtet.

(5) Soweit keine anderen Regelungen bestehen und es dem Charakter des Lehrvikariats als Ausbildungsverhältnis nicht widerspricht, sind die Vorschriften des Pfarrdienstrechts für die Pflichten der Lehrvikarinnen und Lehrvikare entsprechend anzuwenden, insbesondere

1. Beichtgeheimnis, Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit (§§ 30 und 31 PfdG.EKD),
2. Annahme von Geschenken und Vorteilen (§ 32 PfdG.EKD),
3. Ehe und Familie (§ 39 PfdG.EKD),
4. Nebentätigkeiten (§§ 63 bis 67 PfdG.EKD),
5. sowie §§ 33 bis 36, 41, 43, 46, 46a und 58.

(6) Beabsichtigt eine Lehrvikarin oder ein Lehrvikar ein Zweitstudium zu beginnen, so ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

### **§ 6 Unterbrechung der Ausbildung**

(1) Wird die Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Elternzeit oder aus einem anderen Grund insgesamt länger als sechs Wochen unterbrochen, kann angeordnet werden, dass sich das Lehrvikariat um sechs Monate verlängert, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

(2) Wird die Ausbildung insgesamt länger als sechs Monate unterbrochen, kann angeordnet werden, dass die Ausbildung insgesamt wiederholt wird.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Lehrvikarin oder den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 in eine andere Ausbildungsgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine erneute Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis nicht erforderlich. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

### **§ 7 Ende des Dienstverhältnisses**

(1) Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin oder des Lehrvikars endet durch

1. Zeitablauf (§ 8),
2. Entlassung (§ 9),
3. Entfernung (§ 10).

(2) Mit der Beendigung des Lehrvikariats erlöschen alle mit dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten der Lehrvikarin oder des Lehrvikars mit Ausnahme der Verschwiegenheitsverpflichtung.

(3) Erfolgt keine Übernahme in den Probendienst, kann ein Übergangsgeld gewährt werden. § 47 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Übergangsgeld die Hälfte der Bezüge beträgt.

### **§ 8 Ende des Lehrvikariats durch Zeitablauf**

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars mit Ablauf des 24. Monats nach dessen Beginn.

(2) Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin oder des Lehrvikars endet mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er die II. Theologische Prüfung als Ganze nicht bestanden hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bis-her gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.

(3) Hat die Lehrvikarin oder der Lehrvikar die II. Theologische Prüfung in einem oder zwei Fächern nicht bestanden, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Monats, in dem sie oder er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen

konnte und im Fall des Bestehens der Prüfung bis zum darauf folgenden Übernahmetermin.

(4) Ferner endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Lehrvikarin oder der Lehrvikar sich der II. Theologischen Prüfung hätte unterziehen müssen (§ 3 Abs. 6), sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr über dessen Beendigung hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, dass die Lehrvikarin oder der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen, z.B. in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen, gewinnen kann. Gleiches gilt, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um Kompetenzen zu stärken oder zu erwerben, die für die selbständige Führung des Pfarramtes erforderlich sind.

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der II. Theologischen Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

## § 9

### Entlassung aus dem Lehrvikariat

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare können jederzeit schriftlich ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Die Lehrvikarin oder der Lehrvikar kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn

1. schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen oder
2. sie oder er wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird; § 91 Absätze 2 bis 6 PfdG.EKD und § 24a AG-PfdG.EKD finden entsprechende Anwendung.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 sind die Lehrvikarin oder der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer zu hören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar zuzustellen.

(3) Ist die Lehrvikarin oder der Lehrvikar während der Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen Grund länger als drei Jahre an der Ausbildung verhindert (Nichterreichen des Ausbildungsziels), kann der Evangelische

Oberkirchenrat sie oder ihn durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen.

(4) Für die Entlassung kraft Gesetzes wegen einer Straftat ist § 98 PfdG.EKD entsprechend anzuwenden.

(5) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind kraft Gesetzes aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn sie die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen. § 97 Abs. 2 PfdG.EKD findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(7) § 101 PfdG.EKD gilt entsprechend.

## § 10

### Entfernung aus dem Lehrvikariat

(1) Bei schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten kann der Evangelische Oberkirchenrat gegenüber der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar eine Missbilligung oder einen Verweis aussprechen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen kann der Landeskirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses die Lehrvikarin oder den Lehrvikar aus dem Lehrvikariat entfernen.

(2) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Lehrvikariat muss eine förmliche Untersuchung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Disziplinalgesetzes vorausgehen.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind die Lehrvikarin oder der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer anzuhören.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (GVBl. S. 230) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2019

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## **Kirchliches Gesetz über eine Patronatserklärung zu Gunsten des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. (Gesetz Patronatserklärung Pfarrverein - G-PatE-PfV)**

Vom 13. April 2019

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Patronatserklärung**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt nach Maßgabe von Absatz 2 für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Patronatserklärung zu Gunsten des Evangelischen Pfarrvereins Baden e.V. abzugeben.

(2) Die Einstandspflicht der Evangelischen Landeskirche in Baden ist auf höchstens 2 Mio. Euro zu begrenzen. Die Patronatserklärung kann mit Auflagen versehen werden.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 13. April 2019

#### **Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD**

Vom 12. April 2019

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfDG.EKD)**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91) zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16 (Zu § 54) Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

(1) § 19 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 19 Abs. 2) tritt der Verlust der Pfarrstelle nicht ein, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner während der Elternzeit die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.“

2. § 18 Abs. 1 wird aufgehoben.

3. § 20 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

4. Nach § 32 wird der folgende § 33 angefügt

#### **„§ 33 Anwendung staatlichen Rechts**

„Soweit das PfDG.EKD auf anzuwendendes Bundesrecht verweist und Abweichungen zulässt, kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung das anzuwendende Recht und Abweichungen hiervon regeln.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (AG KBG.EKD)**

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert am 23. April 2016 (GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2, § 1 a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1 a (Zu § 14 Abs. 1) Laufbahnbestimmungen, Beurteilungen und Beförderungen**

Das Nähere über Laufbahnen, Beurteilungen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

2. Artikel 2, § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8 Anwendung staatlichen Rechts**

(1) Soweit das KBG.EKD auf anzuwendendes Bundesrecht verweist und Abweichungen zulässt, kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung das anzuwendende Recht und Abweichungen hiervon regeln.

(2) Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer gilt diese Bestimmung, sofern im Kirchlichen Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden keine speziellen Regelungen getroffen sind.“

3. Artikel 2, § 9 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2019

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## Rechtsverordnungen

### Beschluss zur Anlage der Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Beschluss vom 28.05.2019

die Anlage nach § 3 Abs. 1 Honorare-RVO (GVBl. 2019, S. 48) mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wie folgt geändert:

1. In Zeile V.1. Gruppe D wird „42 €“ durch „47 €“ ersetzt.
2. In Zeile XI.1. wird „19,50 €“ jeweils durch „21 €“ ersetzt.

## Ordnungen

### Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 12. April 2019

Die Landessynode hat gemäß Art. 69 Abs. 2 Grundordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landessynode - GeschOLS) vom 23. April 2005 (GVBl. S. 77), in der Fassung der Änderungen vom 11. April 2014 (GVBl. S. 172), geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden I. und XI. wie folgt gefasst:
 

„I. Amtszeit der Landessynode,	1“
Verpflichtung der Synodalen	
„XI. Inkrafttreten,	38-39“
Übergangsregelung	
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vollmacht“ durch die Worte „Gültigkeit der Wahl“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden die Worte „Vollmacht“ jeweils durch das Wort „Wahl“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„In Eilfällen findet Art. 108 Abs. 4 Grundordnung Anwendung.“
5. In § 16 wird
  - a. folgender Absatz 3a eingefügt:
 

„(3a) Die Vorsitzenden können Gäste zulassen.“
  - b. in Absatz 5 Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
  - c. folgender Absatz 9 angefügt:
 

„(9) Die Leitungen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und anderen Gremien sollen bei der Gestaltung von Tagungsrhythmus und Arbeitsweise auf eine Vereinbarkeit mit den beruflichen und familiären Belangen der Synodalen achten.“
6. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „spätesten 14 Tage“ durch die Worte „spätestens zwei Wochen“ ersetzt.
7. § 19 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Landessynode entscheidet entweder

  1. abschließend über die Eingänge oder
  2. weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu oder
  3. erklärt sie für erledigt oder
  4. vertagt deren Behandlung oder
  5. überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.“
8. § 22 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
 

„(8) Schwerpunkttage der Landessynode dienen der intensiveren Beschäftigung der Synodalen mit entscheidungsrelevanten Themen. Sie sollen möglichst als halbe Tage in die Haupttagung integriert werden. Bei landeskirchenweiten Thementagen tragen die ständigen Ausschüsse dafür Sorge, dass Personen aus jedem Ausschuss daran teilnehmen und im Ausschuss berichten. Die Ergebnisse der Schwerpunkt- und Thementage sind zu dokumentieren und allen Synodalen zur Verfügung zu stellen. Absätze 1, 5 und 7 gelten entsprechend.“
9. In § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Bei gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen soll zwischen der Unterbreitung des Wahlvor-

schlages und der Wahlhandlung ein zeitlicher Abstand, wenn möglich eine Nacht liegen.“

10. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Gesetzesentwürfen wird über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt abgestimmt. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzesentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn auf das abweichende Verfahren hingewiesen wurde und kein Mitglied der Landessynode widerspricht. Es findet nur eine Schlussabstimmung im Ganzen statt, die auch die Überschrift mit umfasst. Ist für den Beschluss eines Gesetzes eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, muss diese bei der Gesamt- oder Schlussabstimmung vorliegen. Gleiches gilt für die Budgetierungskreise des Haushaltsbuchs, das Haushaltsgesetz, den Stellenplan, den Strukturstellenplan sowie für Haushaltsvermerke.“

11. § 29a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berichtigungen nach Absatz 1 sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt zu machen. Gleiches gilt bei Berichtigungen nach Absatz 2, wenn das Gesetz bereits im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gemacht wurde.“

12. § 31 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel wird offen abgestimmt.“

13. § 36 wird wie folgt gefasst:

#### „§36

(1) Mitglieder der Landessynode erhalten im Rahmen der Haushaltsmittel für die Teilnahme an Synodaltagungen und Sitzungen von Organen, Ausschüssen, Gremien und Kommissionen sowie an Veranstaltungen, die mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten besucht werden, Reisekosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstaufschlag entsprechend der folgenden Absätze. Der Ältestenrat kann für andere Personen, die im Auftrag der Landessynode an den genannten Sitzungen teilnehmen, Entsprechendes vorsehen.

(2) Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes erstattet.

(3) In Fällen einer Beurlaubung oder unbezahlten Freistellung wird der tatsächlich angefallene Verdienstaufschlag auf Nachweis bis zu einer Höhe von 300,00 Euro je Sitzungstag erstattet. Als Nachweis genügt bei Selbstständigen und freiberuflich Tätigen die schriftliche Erklärung, die die Richtigkeit und Höhe des Verdienstaufschlages versichert. Ansonsten genügt die Vorlage einer Gehaltsabrechnung, aus der sich die Höhe des tatsächlichen Verdienstaufschlages erschließt.

(4) Die Kosten einer erforderlichen Kinderbetreuung, Pflegekraft oder Haushaltshilfe werden auf Nachweis der tatsächlich angefallenen Aufwendungen bis zu einem Betrag von

210,00 Euro pro Tag erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(5) Es erhalten als Aufwandsentschädigung monatlich

1. die Präsidentin oder der Präsident 400,00 Euro,
2. die Stellvertretungen der Präsidentin oder des Präsidenten 200,00 Euro sowie
3. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse jeweils 100,00 Euro.“

14. Nach § 38 wird folgender § 39 angefügt:

#### „§ 39 Übergangsregelung

Für die Amtszeit der am 1. Juli 2019 bestehenden Landessynode sind an Stelle von § 36 der Beschluss des Ältestenrates zur Auszahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung vom 30.04.1974 und der Beschluss des Ältestenrates vom 20.03.2009 zu § 36 GeschOLS anzuwenden.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Die Geschäftsordnung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

Karlsruhe, den 12. April 2019

#### Der Präsident der Landessynode

A x e l W e r m k e

### Bekanntmachungen

#### Mitglieder der Landessynode

OKR 15.05.2019

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist Frau Claudia Baumann (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Ortenau) zum 1. Dezember 2018 aus der Landessynode ausgeschieden.

Neues Mitglied der Landessynode ist :

- Herr Kornelius Wieland-Gözl (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Ortenau).

## Herbsttagung 2019 der Landessynode

OKR 16.05.2019  
AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 2019 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 9. September 2019 ab.

## Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Mannheim (Kirchenbezirk Mannheim)

OKR 23.05.2019  
AZ: 51/44-D-Mannheim

Mit Wirkung ab 1. Juli 2019 werden die Pfarrgemeinden Immanuel-Pfingstberg-Gemeinde, Martinsgemeinde und Versöhnungsgemeinde in Mannheim zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Immanuel-Pfingstberg-Martins-Versöhnungsgemeinde (vorläufiger Name) umfasst zwei Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Immanuel-Pfingstberg-Martins-Versöhnungsgemeinde (bisher Immanuel-Pfingstberg-Gemeinde),
- Pfarrstelle II der Immanuel-Pfingstberg-Martins-Versöhnungsgemeinde (bisher Versöhnungsgemeinde).

## Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Mannheim (Kirchenbezirk Mannheim)

OKR 23.05.2019  
AZ: 51/44-D-Mannheim

Mit Wirkung ab 1. Juli 2019 werden die Pfarrgemeinden Neckarstadt und Paul-Gerhardt-Gemeinde in Mannheim zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Evangelischen Gemeinde in der Neckarstadt (vorläufiger Name) umfasst 3,5 Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Evangelischen Gemeinde in der Neckarstadt (bisher Pfarrstelle I Mannheim Neckarstadt),
- Pfarrstelle II der Evangelischen Gemeinde in der Neckarstadt (bisher Pfarrstelle II Mannheim Neckarstadt),
- Pfarrstelle III der Evangelischen Gemeinde in der Neckarstadt (bisher Pfarrstelle III Mannheim Neckarstadt),
- Pfarrstelle IV der Evangelischen Gemeinde in der Neckarstadt (bisher Paul-Gerhardt-Gemeinde).

## Photovoltaikanlage

AZ: 52/3

Photovoltaikanlagen, die zur landeskirchlichen Gebäudewertdatei gemeldet wurden, sind im Rahmen des landeskirchlichen Gebäudeversicherungsvertrages gegen Elementarschäden abgesichert.

Nach der aktuellen Rechtslage ist jedoch eine erneute Registrierung der Photovoltaikanlagen bei der Bundesnetzagentur erforderlich.

Nähere Informationen finden sich unter dem Link <https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/>.

Es besteht die Verpflichtung, sich selbst und die Anlagen im MaStR-Webportal [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) zu registrieren.

Solaranlagen, KWK-Anlagen, ortsfeste Batteriespeicher und Notstromaggregate sind genauso zu registrieren wie Windenergieanlagen oder konventionelle Kraftwerke.

Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Registrierungs-pflichten beachtet werden.

Die Bundesnetzagentur gewährt Zeit bis zum 31.01.2021, um die Eintragung vorzunehmen.

## Änderung des Zeitplans der Kirchenwahlen 2019/2020

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Beschluss vom 28. Mai 2019 den Zeitplan der Kirchenwahlen 2019/2020 dahingehend abgeändert, dass abweichend von Ziffer B.II.2 die konstituierende Sitzung der Bezirkssynode spätestens bis Ende Mai 2020 durchzuführen ist.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.*

*Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

*Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Konstanz-Litzelstetten und Dettingen-Wallhausen (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Konstanz-Litzelstetten und Dettingen-Wallhausen kann ab 1. September 2019 mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Sie teilt sich je zur Hälfte auf beide Kirchengemeinden auf. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Beide Gemeinden gehören zum Stadtgebiet Konstanz und sind durch Buslinien gut an die Innenstadt angebunden. Das Leben am Bodensee ist allgemein durch eine hohe Lebensqualität, hohen Freizeitwert und ein reichhaltiges kulturelles Angebot gekennzeichnet.

Wir sind zwei lebendige, gut kooperierende Kirchengemeinden, aufgeschlossen für unterschiedliche Lebensformen. Unser Christentum verstehen wir mitten im Leben und in der Gesellschaft. Ökumene spielt für uns eine wichtige Rolle und hat eine lange Tradition.

Die zwei Kirchengemeinden sind selbstständig und liegen geographisch nah beieinander. 2018 ist die bisherige Zusammenarbeit deutlich intensiviert und auf eine neue Grundlage gestellt worden. Wesentlich hierfür waren die Einführung gemeinsamer Gottesdienste zweimal im Monat (wechselweise in Litzelstetten und Wallhausen) und die gemeindeübergreifende Tätigkeit von Pfarrerin/Pfarrer und Diakonin. Weiter zusammengeführt hat die beiden Kirchengemeinden 2019 die gemeinsame Visitation. Nach der letzten Klausurtagung unserer Kirchengemeinderäte

wurde deshalb der einstimmige Beschluss zur gemeinsamen Pfarrstellenausschreibung getroffen.

#### Kirchengemeinde Konstanz-Litzelstetten

Zur Kirchengemeinde Konstanz-Litzelstetten gehören ca. 1.300 Gemeindeglieder in den Orten Litzelstetten, Dingelsdorf und Oberdorf. Die Auferstehungskirche in Litzelstetten ist frisch renoviert. Der Kirchenraum empfängt die Besucher mit einer warmen Atmosphäre und leuchtenden Kirchenfenstern. Der Raum lässt viele Gestaltungsmöglichkeiten zu. Im Untergeschoss befindet sich der vielgenutzte, ebenfalls renovierte Gemeindesaal. Die Kirche ist offene Radwegkirche.

Neben ihr steht das Pfarrhaus, eines der schönsten am See. Es wurde 1989 gebaut, hat 6 Zimmer und bietet viel Raum in herrlicher Lage. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarrbüro.

Unser Gemeindeleben wird von einer Vielzahl von Gruppen und Kreisen getragen und findet besonderen Ausdruck in lebendigen Familien- und Themengottesdiensten. Die Kirchengemeinde ist durch ein reichhaltiges musikalisches Angebot geprägt: Kirchenchor, Gospelchor mit Band, Frauenschola, Kinderchor, Posaunenchor. Die Konfirmandenarbeit (mit Beteiligung von jugendlichen Teamern) wird seit mehreren Jahren gemeinsam mit der Kirchengemeinde Dettingen-Wallhausen gestaltet.

Der Förderverein stockt zukünftig die halbe Stelle der Diakonin auf 100% auf.

Zur Kirchengemeinde gehört auch die Predigtstelle auf der Blumeninsel Mainau mit ökumenischen Gottesdiensten im 14tägigen Wechsel mit der katholischen Seite (in der Saison). Die Schlosskirche ist zudem für Trauungen und Taufen gefragt.

#### Kirchengemeinde Dettingen-Wallhausen

Zur Kirchengemeinde Dettingen-Wallhausen gehören ca. 1.000 Gemeindeglieder. Das Jakobus-Gemeindezentrum bietet Räumlichkeiten für viele Gruppen und ein weitläufiges Außengelände. Das Pfarrhaus mit Pfarrbüro ist frisch renoviert. Die Wohnräume werden vermietet.

Das Gemeindeleben ist durch Angebote für Kinder wie den Kinderkirchentreff und den Kinderchor geprägt. Für ältere Menschen gibt es Gemeinschafts- und Seelsorgeangebote wie Besuchsdienst, Frauenkreis und Geburtstagskaffee. Unterschiedliche Feste ermöglichen Begegnung und stiften Zusammenhalt: Jakobustafel, Gemeindefest und Mitarbeiterfest. Die Nähe zum Bodensee wird in die Gemeindegliederarbeit durch das Morgenlob am See und Seetaufen einbezogen.

Drei Sekretärinnen mit insgesamt 15,75 Wochenarbeitsstunden arbeiten in den zwei Pfarrbüros. Ein großer Pool an Prädikantinnen und Prädikanten ermöglicht Flexibilität in der Gestaltung der Gottesdienste.

Sie suchen - erstmalig oder erneut - eine Stelle und sind eine Persönlichkeit, die gerne

- im Team (mit Diakonin und Ehrenamtlichen) arbeitet,
- gemeinsam neue Ideen entwickelt,
- auf Menschen zugeht und sie in wichtigen Lebenssituationen seelsorglich begleitet,
- vielfältig gestaltete Gottesdienste feiert und
- das musikalische Leben in unseren Gemeinden wertschätzt.

Mit der Pfarrstelle ist weiterhin eine Bezirksbeauftragung verbunden.

Weitere Informationen zu den Kirchengemeinden entnehmen Sie bitte den Homepages.

Nähere Auskünfte erteilen gerne

Christine Wengert,  
Vorsitzende des Kirchengemeinderates  
Konstanz-Litzelstetten,  
Telefon 07531 94 31 03,

Prof. Dr. Marten Breuer,  
Vorsitzender Kirchengemeinderates  
Dettingen-Wallhausen,  
Telefon 0163 777 99 81, und

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,  
Telefon 07531 909561,  
E-Mail: dekanat.konstanz@kbz.ekiba.de.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

### 6. August 2019

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

### Pfullendorf

(Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pfullendorf im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2019 enthalten.

Telefonische Auskunft und ausführlichere schriftliche Information erhalten Sie bei:

Dekanin Regine Klusmann,  
Dekanat Überlingen-Stockach,  
Telefon 07551 953735,  
E-Mail:  
dekanat.ueberlingen-stockach@kbz.ekiba.de.

Jörg Pathel, Vorsitzender des Kirchengemeinderates  
Pfullendorf,  
Mobil (Privat) 01727430541,

Telefon (Pfarramt) 07552 8163,  
E-Mail:  
evangelisches.pfarramt@kirche-pfullendorf.de,  
Homepage der Kirchengemeinde:  
www.kirche-pfullendorf.de.

### Singen, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen (Hohentwiel) kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2019 enthalten.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung:

Peter Raupp,  
stellvertretender Vorsitzender des Ältestenkreises,  
Telefon 07731 44706,  
E-Mail: peter.raupp@t-online.de, und

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal  
Telefon 07531 909561,  
E-Mail: dekanat.konstanz@kbz.ekiba.de.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

### 23. Juli 2019

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## III. Stellen für Gemeinmediakoninnen / Gemeinmediakone Erstmalige Ausschreibungen

**Die Stelle einer Gemeinmediakonin / eines Gemeinmediakons im Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Landeskirche in Baden (KDA) - Referentin / Referent für die Bildungs- und Netzwerkarbeit, Dienststelle Karlsruhe - kann mit einem ganzen Deputat ab sofort besetzt werden.**

Gesucht wird eine Gemeinmediakonin / ein Gemeinmediakon gern mit Zusatzqualifikation, die/der die Menschen in der Arbeitswelt begleiten und die evangelische Kirche in der Arbeitswelt und in der Öffentlichkeit vertreten kann. Eine Aufteilung der Stelle in Teildeputate ist möglich.

Die Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Schulungen für kirchliche Mitarbeitervertretungen, insbesondere zu arbeitsrechtlichen Fragen;
- Kontaktarbeit mit Betrieben (v.a. Betriebs- und Personalräte sowie Personalverantwortliche), Verbänden und Organisationen (insbesondere Gewerkschaften);

- Begleitung und Beratung von Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern, insbesondere in Konfliktsituationen;
- Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Themen (z. B. Seminare und Tagungen im Themenbereich Arbeit);
- Kooperation mit Kirchengemeinden und -bezirken in Mittelbaden;
- Mitwirkung in den Gremien und Arbeitsgruppen des KDA.

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der Bildungsarbeit;
- Kenntnisse im Bereich Beratung und Konfliktmanagement;
- Bereitschaft zur Einarbeitung in arbeits- und sozialrechtliche Fragen;
- Engagement für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern innerhalb und außerhalb der Kirche;
- Interesse an sozialpolitischen Fragen;
- Mobilität und Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten;
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- eine interessante Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Kirche und Arbeitswelt;
- individuelle Schwerpunktsetzung und die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen;
- ein kollegiales Umfeld und Zusammenarbeit im KDA-Gesamtteam;
- vielfältige Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung;
- die Entgeltzahlung erfolgt nach EG 11TVöD-Bund;
- Dienstsitz ist im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Leiter des KDA Baden,  
Pfarrer Dr. Dieter Heidtmann,  
Telefon 0721 9175 360,  
E-Mail: dieter.heidtmann@ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**23. Juli 2019**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

### **Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in den Evangelischen Kirchengemeinden Schriesheim und Altenbach im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim kann mit einem ganzen Deputat ab dem 1. November 2019 wieder besetzt werden.**

Die Kirchengemeinde Schriesheim umfasst 4900 Gemeindeglieder, für die eine Pfarrerin und ein Pfarrer zuständig sind. Es gibt eine neu renovierte Kirche und zahlreiche sehr aktive Gruppen und Kreise und seit vier Jahren ein sehr beliebtes Begegnungszentrum und Café „mittendrin“, geleitet von zwei über einen Förderverein angestellte Hauptamtliche und über 80 Ehrenamtlichen.

Die selbstständige Kirchengemeinde Altenbach umfasst 650 Mitglieder und wird von beiden Pfarrstelleninhabern der Kirchengemeinde Schriesheim mit betreut. Auch in Altenbach gibt es eine neu renovierte Kirche und ein renoviertes Gemeindehaus gleich nebenan. Auch hier gibt es lebendige Gruppen, wie beispielsweise das sehr beliebte „Frühstück und mehr“, einen großen Frauenkreis, Kirchenchor, etc.

Die Aufgabenverteilung sieht eine Tätigkeit von 75 % in Schriesheim und 25% in Altenbach vor. Sie wird unter den drei Hauptamtlichen in Schriesheim und Altenbach über eine Dienstgemeinschaft und einen Dienstplan gabenorientiert geregelt.

Unserer zukünftigen Gemeindediakonin / unserem zukünftigen Gemeindediakon bieten wir:

- zwei lebendige Kirchengemeinden in Schriesheim und Altenbach mit Anbindung an die Metropolen in Mannheim und Heidelberg;
- gute und kollegiale Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem Pfarrer;
- Freiheit, innerhalb des Arbeitsbereiches eigene und neue Akzente zu setzen;
- optional besteht die Möglichkeit, in geschäftsführenden Aufgaben eingesetzt zu werden.

Wir erwarten von unserer zukünftigen Gemeindediakonin / unserem zukünftigen Gemeindediakon für unsere beiden Kirchengemeinden in Schriesheim und Altenbach:

- Teamfähigkeit, Organisationsgabe, Kontaktfreudigkeit
- Offenheit für Entwicklungen und strukturelle Veränderungen in Schriesheim und Altenbach
- einen möglichen Arbeitsschwerpunkt sehen wir in der Seniorenarbeit in Schriesheim und Altenbach, einschließlich der Besuchsdienstkreise
- Lust und Freude am kreativen, missionarischen Gemeindeaufbau

Mit der Stelle ist das Deputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wir wünschen uns, dass unsere zukünftige Gemeindediakonin / unser zukünftiger Gemeindediakon auf einem Gemeindegebiet der beiden Gemeinden ihren/seinen Wohnsitz hat. Bei der Wohnungssuche sind wir

gerne behilflich. Es soll eine feste Ansprechpartnerin / einen festen Ansprechpartner für Altenbach geben und eine feste Präsenzzeit einer / eines Hauptamtlichen.

Der Dienstsitz ist in Schriesheim. Ein gut ausgestattetes Dienstzimmer ist vorhanden.

Der Kirchenbezirk wünscht sich eine Zusammenarbeit in der Region.

Für Auskünfte oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Kirchengemeinderätin des KGR Altenbach,

Frau Renate Schmitt,  
Telefon 06220 8384,

Pfarrer Kieren Jäschke,  
Telefon 06203 692987,

Pfarrerinnen Suse Best,  
Telefon 06203 61977,  
Homepage: [www.ekisa.de](http://www.ekisa.de),

Dekanin Monika Lehmann-Etzelmlüller,  
Telefon 06201 12676.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

### 23. Juli 2019

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Die Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten im Kirchenbezirk Ortenau (Region Offenburg) kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden. Eine Stellenteilung ist möglich.**

Der Ortenaukreis liegt in der Mitte von Baden und hat Anteile an der Rheinebene und am Schwarzwald. In der Ortenau findet man nicht nur den einzigartigen Nationalpark Schwarzwald, sondern auch den Rhein mit seinen Altrheinarmen. Die Ortenau bietet dadurch vielseitige Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten wie Klettern, Kanufahren, Radfahren oder auch Wandern und zeichnet sich aus durch ihre starke mittelständische Wirtschaft. Durch die Nähe zu Straßburg hört man auch immer wieder den Klang der französischen Sprache. Die Kreisstadt Offenburg hat durch ihre zentrale Lage eine optimale Anbindung an die Autobahn A5 sowie an die ICE-Strecke Basel-Karlsruhe.

Der Kirchenbezirk Ortenau

Der Kirchenbezirk Ortenau besteht in der heutigen Form seit 2014. Davor wurde über mehrere Jahre ein Verbandsmodell aus drei Kirchenbezirken (Lahr, Kehl, Offenburg) gelebt. Nun bilden diese drei ehemaligen Kirchenbezirke die drei Regionen des neuen Kirchenbezirks Ortenau. Jeder Region ist sowohl eine Bezirksjugendreferentin bzw. ein Bezirksjugendreferent zugeordnet als auch eine Bezirksjugendpfarrerin

bzw. ein Bezirksjugendpfarrer. Die bestehenden Strukturen haben sich mittlerweile etabliert und eröffnen uns die Möglichkeit in einem Team zu arbeiten und uns dabei inhaltlich und gabenorientiert zu ergänzen und zu unterstützen.

Die Evangelische Jugend Ortenau

Wir verstehen uns als Evangelische Jugend Ortenau und sind in allen drei Regionen vertreten. Gemeinsam mit einem großen Team motivierter Ehrenamtlicher gestalten wir bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit, vernetzen Gemeinden und Personen und stellen uns gerne neuen Aufgaben, Herausforderungen und Projekten (z.B. YouVent, BaumCamp, Kletterkirche). Auf diese Weise entsteht eine vielfältige, bunte Arbeit mit Menschen, die sich über neue Impulse und Ideen freuen. Die Bezirksjugendsynode findet immer ortenauweit statt; in den Regionen gibt es ergänzende Vernetzungstreffen. Wir werden in der Öffentlichkeit wahrgenommen über unsere Internet-Seite ([evang-jugend-ortenau.de](http://evang-jugend-ortenau.de)), auf Instagram ([evang\\_jugend\\_ortenau](https://www.instagram.com/evang_jugend_ortenau)) und durch unsere jährlichen Freizeit- und Kurs-Hefte.

Das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Ortenau

Im Kirchenbezirk Ortenau gliedert sich das Evangelische Kinder- und Jugendwerk in drei Dienstorte nach den Regionen auf. Der Dienstort Offenburg liegt verkehrsgünstig direkt im Zentrum von Offenburg und ist vom Bahnhof und vom ZOB aus in 5 Minuten fußläufig gut zu erreichen. Er befindet sich im Gemeindehaus der Stadtkirchengemeinde im neuen Anbau von 2014. Der Dienstort selbst verfügt über einen Bereich, der extra für Jugendarbeit zur Verfügung steht und besteht aus zwei Büroräumen, Küche, Gruppenraum und Foyer. Für administrative Aufgaben gibt es derzeit die Honorartätigkeit einer Ehrenamtlichen.

Zu den Aufgaben der drei Bezirksjugendreferentinnen bzw. Bezirksjugendreferenten im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Ortenau gehören die Aufgaben, wie sie in der Ordnung der Evangelischen Jugend in Baden beschrieben sind, z.B.

- Service und Beratung für die Gemeinden und Regionen;
  - Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk;
  - Gremienarbeit (Bezirksjugendsynode, Leitungskreis, Stadtjugendausschuss, Kreisjugendring...);
  - Schulung, Begleitung und Beratung der Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. JuLeiCa, Konfiteamer oder BaumCamp-Team);
  - Organisation von Bezirksveranstaltungen (z.B. Konfi-Tage, Jugendgottesdienste, ChurchNight, Konfi-Cup oder Freizeiten);
- Konkret gehörten zu den bisherigen Aufgaben des letzten Stelleninhabers:
- Betreuung und Gestaltung der Jugendkapelle Nordrach;
  - Pilgerkonzept für Jugendgruppen (in Verbindung mit der Jugendkapelle Nordrach);

- BaumCamp;
- Ritterfreizeit für Jungs;
- Haus- und Zeltfreizeit für Kinder.

Im Zuge der überregionalen Zusammenarbeit können die verschiedenen Arbeitsbereiche im Team der Hauptamtlichen nun gabenorientiert neu zugeordnet werden. Da der bisherige Stelleninhaber die letzten Jahre die Stelle nur mit 50% Deputat versehen konnte, bleibt ausreichend Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit, eigene neue Schwerpunkte und Ideen einzubringen.

Wir wünschen uns eine Bezirksjugendreferentin / einen Bezirksjugendreferenten, die / der

- Lust hat, in dieser einzigartigen Kombination aus Menschen und Strukturen miteinander im Team zu arbeiten;
- Spaß und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat;
- Auf vielfältige Weise den christlichen Glauben für Kinder und Jugendliche erfahrbar macht und sie ermutigt und unterstützt, ihren eigenen Glauben zu leben;
- Die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden unterstützt und Mitarbeitende in Gemeinde und Bezirk begleitet, berät, ausbildet und für übergemeindliches Engagement motiviert;
- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit mitbringt;
- Neue Ideen anstößt, mitentwickelt und ausprobiert.

Wir freuen uns über ein gegenseitiges Kennenlernen.

Für weitere Informationen zur Stellenbeschreibung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung:

Britta Hannemann,  
Bezirksjugendpfarrerin Region Offenburg,  
Telefon 0781 55990,  
E-Mail: [britta.hannemann@kbz.ekiba.de](mailto:britta.hannemann@kbz.ekiba.de),

Andrea Ziegler,  
Bezirksjugendreferentin Region Lahr,  
Telefon 0170 7757640,  
E-Mail: [andrea.ziegler@kbz.ekiba.de](mailto:andrea.ziegler@kbz.ekiba.de),

Jörg Lange,  
Bezirksjugendreferent Region Kehl,  
Telefon 0179 2290014,  
E-Mail: [joerg.lange@kbz.ekiba.de](mailto:joerg.lange@kbz.ekiba.de).

Interessentinnen und Interessenten wenden sich bitte an Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings (Telefon: 0721 9175456).

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**23. Juli 2019**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen*

*Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach kann ab sofort mit einem ganzem Deputat wieder besetzt werden.**

Pfullendorf - eine Diaspora-Gemeinde - liegt im Oberen Linzgau, LK Sigmaringen, zwischen Donautal und Bodensee.

Die Stadt hat rund 14.000 Einwohner, alle Schularten, kulturelle Einrichtungen wie Musikschule, Kinder- und Jugendkunstschule, eine moderne Bücherei u. a. sind vorhanden, ebenso ein Krankenhaus und Alten- und Pflegeheime. Zur Kirchengemeinde zählen die Gemeinden Illmensee, Herdwangen-Schönach, Burgweiler und Hattenweiler.

Die Orte liegen in der landschaftlich reizvollen Ferienregion Nördlicher Bodensee.

Die Evangelische Kirchengemeinde Pfullendorf zählt derzeit rund 3.300 Gemeindeglieder. Über Gottesdienste und Seelsorge hinaus hat die Gemeinde eindeutig diakonische Akzentsetzungen. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit fünf Gruppen (Familienzentrum). Das „Werkstätte e.V.“ ist ein Beschäftigungsunternehmen für Langzeitarbeitslose und psychisch kranke oder körperlich beeinträchtigte Menschen.

Es besteht eine gute und aktive ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorgeeinheit Oberer Linzgau.

Wir freuen uns auf eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die / der gerne im Team arbeitet. Der / dem die anvertrauten Menschen (jung oder alt) am Herzen liegen, die / der die Mitarbeiter mit Kreativität und Motivationsfähigkeit begleitet, der / dem die biblische Botschaft von der Liebe Gottes als „Frohbotschaft“ und zugleich als sozialer Auftrag wichtig ist. Die bisherige Stelleninhaberin hat engagiert eine Kinder- und Jugendarbeit aufgebaut, an die angeknüpft werden kann.

Räume für das Pfarramt, das Arbeitszimmer der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons, die Diakonische Beratungsstelle und der Jugendraum der Gemeinde sind im Bonhoefferhaus, dem ehemaligen Gemeindehaus der Kirchengemeinde, angemietet.

Die Christuskirche wurde 2007 grundlegend renoviert und mit einem Anbau, „Foyer“, versehen. Die Kirche ist technisch gut ausgerüstet und ist zusammen mit dem Foyer Gemeindezentrum. Es lädt zu kreativen Gottesdiensten ein und bietet Gemeindegruppen, dem sonntäglichen Kirchencafé, dem Kindergottesdienst sowie Vortragsveranstaltungen, Konzerten und geselligem Beisammensein Raum.

Die Gemeindearbeit wird von einem engagierten Ältestenkreis, vielen Ehrenamtlichen und einer Pfarramtssekretärin mit 18 Wochenstunden-Deputat mitgetragen.

Drei Prädikanten bringen sich engagiert in der Gottesdienstarbeit ein. Die Pfarrstelle ist derzeit vakant und wir hoffen auf eine baldige Besetzung.

Ein Team von Jugendmitarbeitern führt die wöchentliche Jungschargruppe und ein anderes Team verantwortet den vierzehntägigen, parallel zum Hauptgottesdienst stattfindenden Kindergottesdienst. Diese Teams anzuleiten und zu begleiten ist sicher eine wichtige Aufgabe in dieser Dienststelle.

Der Kirchengemeinderat sieht einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit: Konfirmandenarbeit, Jugendgruppe, Kindergottesdienst und religionspädagogische Begleitung des Kindertagheim-Teams im Rahmen dieser Gemeindediakoninnen-Stelle bieten ein breites Betätigungsfeld. Die Gemeindeleitung ist offen für spezifische Gaben und Fertigkeiten der Bewerberin / des Bewerbers, etwa in Richtung Seniorenarbeit, Erwachsenenbildung oder Pfarramtsverwaltung.

Mit der Stelle ist das Deputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das Arbeitsklima in der Gemeinde, im Kirchenbezirk und in der Region ist kollegial und herzlich. Es wird erwartet, dass im Rahmen der individuellen Interessen und des bezirklichen Bedarfs Aufgaben auch im Kirchenbezirk übernommen werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre baldige Bewerbung. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche gerne behilflich.

Gerne beantworten wir Ihnen weitere Fragen:

Telefonische Auskunft und ausführlichere schriftliche Information erhalten Sie bei:

Dekanin Dekanat Überlingen-Stockach,  
Regine Klusmann,  
Telefon 07551 953735,  
E-Mail:  
dekanat.ueberlingen-stockach@kbz.ekiba.de,

Vorsitzender des Kirchengemeinderates Pfullendorf,  
Jörg Pathel,  
Mobil (Privat) 0172 7430541,  
Telefon (Pfarramt) 07552 8163,  
E-Mail:  
evangelisches.pfarramt@kirche-pfullendorf.de,  
Homepage der Kirchengemeinde: www.kirche-pfullendorf.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**23. Juli 2019**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen*

*Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

#### **IV. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Nochmalige Ausschreibungen**

##### **Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 - Erziehung und Bildung -**

In der Evangelischen Landeskirche in Baden kann die Stelle der / des

##### **Leiterin / Leiters der Gemeinsamen Bezirksstelle für Evangelische Erwachsenenbildung Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen**

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses erstmalig ab sofort besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl Nr. 3/2019 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen:

Detlev Meyer-Düttingdorf,  
stv. Leiter der Landesstelle für Evangelische  
Erwachsenenbildung,  
Evangelischer Oberkirchenrat,  
Telefon 0721 9175 342,  
E-Mail: Detlev.Meyer-Duettingdorf@ekiba.de,

Schuldekan Dirk Boch,  
Melanchthonweg 2a,  
79189 Bad Krozingen,  
Telefon 07633 92557022,  
E-Mail: Dirk.Boch@kbz.ekiba.de,

Schuldekanin Heide Reinhard,  
Denzlinger Str. 23,  
79312 Emmendingen,  
Telefon 07641 918542,  
E-Mail: Heide.Reinhard@kbz.ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**23. Juli 2019**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

##### **Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit dem Schwerpunkt „Konfirmandenarbeit“ in der Gemeinde an der Christuskirche und im Stadtkirchenbezirk Pforzheim kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.**

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr.4/2019 enthalten.

Nähere Informationen bei:

Dekanin Christiane Quincke,  
Telefon 07231 378790,  
E-Mail: christiane.quincke@kbz.ekiba.de,

Gemeindepfarrer Thomas Müller,  
Telefon 07231 441490,  
E-Mail: pfarramt@ev-christusgemeinde-pf.de,

Landeskirchlicher Beauftragter für den  
gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen  
Einsatz,  
Werner Volkert,  
Telefon 0721 9175205,  
E-Mail: Werner.Volkert@ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger  
Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige  
Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis  
spätestens*

**23. Juli 2019**

*an das Personalreferat des Evangelischen Ober-  
kirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für  
gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen  
Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269,  
76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

## **V. Sonstige Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

### **Leitung des Hauses „Respiratio“ auf dem Schwanberg**

#### **Zum 1. September 2020 ist die Stelle der Leiterin / des Leiters des Hauses „Respiratio“**

auf dem Schwanberg neu zu besetzen.

Vorgesehen ist eine Einarbeitungszeit ab 1. Juli 2020.

Das Haus „Respiratio“ ist eine Einrichtung der drei evangelischen Landeskirchen von Baden, Bayern und Württemberg. Es bietet Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der drei Kirchen in persönlichen und beruflichen Krisensituationen eine Zeit des Abstandnehmens und zur Ruhe-Kommens und intensive seelsorgerliche, therapeutische Begleitung durch Einzelgespräche und Gruppenarbeit zur Klärung und zur Verarbeitung der entstandenen konflikthaften und problemgeladenen Lebenssituationen. Auch Gäste aus anderen Landeskirchen haben Zugang.

Das Haus „Respiratio“ liegt im Bereich von Schloss Schwanberg. Es bietet nach Lage und Ausgestaltung sehr günstige Rahmenbedingungen für eine Zeit der Besinnung und der seelischen Genesung. Auf dem Schwanberg ist eine evangelische Frauenkommunität (Communität Casteller Ring = CCR) zu Hause, die sich benediktinischer Tradition und Spiritualität verpflichtet weiß. Auf dem Berg befinden sich drei Tagungs- und Bildungshäuser. Die Zeitstruktur im Haus „Respiratio“ ermöglicht es den Gästen, an den Tagzeitgebeten und Gottesdiensten der Kommunität teilzunehmen.

Acht Plätze stehen in jedem Kurs für die Gäste im Haus Respiratio zur Verfügung. Die Arbeit erfolgt in Kursen mit festem Beginn und gemeinsamem Abschluss.

Träger des Hauses sind die drei beteiligten Landeskirchen über einen Beirat. Die Geschäftsführung liegt

bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB). Die Leiterin / der Leiter des Hauses „Respiratio“ ist beratendes Mitglied des Beirats. Neben der Leiterin / dem Leiter gibt es noch zwei fest angestellte Mitarbeitende: die Hausschwester der CCR (VZ), eine Sekretärin (14 Std.) sowie eine Reinigungskraft mit 8,45 Std. Im therapeutischen Bereich sind weitere Mitarbeitende auf Honorarbasis tätig.

#### **Aufgaben:**

Die Leiterin / der Leiter lenkt das Haus „Respiratio“ in spiritueller, therapeutischer und praktischer Hinsicht. Sie / Er führt die Erstgespräche mit den potentiellen Gästen, klärt die Indikation und vereinbart mit ihnen das weitere Vorgehen. Sie / Er steht den Gästen des Hauses zur seelsorgerlichen und therapeutischen Begleitung zur Verfügung, vereinbart mit ihnen Gestalt und Frequenz dieser Begleitung und leitet die Gruppenarbeit. Sie / Er klärt mit den Gästen unter Umständen weitere sinnvolle und förderliche Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Rahmens des Hauses „Respiratio“, wertet mit ihnen den jeweiligen Prozess der Klärung und Verarbeitung ihres Aufenthaltes im Hause aus und berät sie über weitere mögliche Schritte. Sie / Er ist verantwortlich für die Koordination der therapeutischen und organisatorischen Arbeit des Hauses „Respiratio“, leitet die wöchentlichen Arbeitsbesprechungen und trifft in Absprache mit den Mitarbeitenden die notwendigen Entscheidungen. Sie / Er sorgt für arbeitsbezogene Fortbildung der Mitarbeitenden und für fachbezogene Supervision der Arbeit im Haus „Respiratio“. Sie / Er arbeitet in gemeinsamen Angelegenheiten eng mit den Verantwortlichen der CCR zusammen, pflegt den fachlichen Austausch mit vergleichbaren Einrichtungen der Krisenbearbeitung, informiert sich über entsprechende Arbeitskonzepte und macht diese für die therapeutische Arbeit im Haus „Respiratio“ nutzbar. Sie / Er vertritt das Haus „Respiratio“ und seine Arbeit nach außen und ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Hauses.

Bei strikter Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht erstellt sie / er für die Sitzungen des Beirates den jährlichen Arbeitsbericht.

#### **Qualifikation/Erwartungen:**

Gesucht wird eine / ein seelsorgerlich erfahrene Pfarrerin / erfahrener Pfarrer / ein seelsorgerlich erfahrenes Pfarrehepaar, vornehmlich aus einer der drei Trägerkirchen (Baden, Bayern, Württemberg), mit einschlägiger psychotherapeutischer Zusatzqualifikation (z.B.: tiefenpsychologische Orientierung nach den Standards der DGfP). Voraussetzungen sind eine hohe persönliche und soziale Kompetenz, verbunden mit Eigeninitiative und der Fähigkeit zur Eigenreflexion, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft in einem multiprofessionellen Team sowie ein wertschätzender und empathischer Umgang mit den Gästen.

Sie / Er soll in der Lage sein, sich auf intensive seelische und spirituelle Prozesse im Setting einer zeitlich stationären Verdichtung einzulassen, und die Bereit-

schaft mitbringen, während der Kurszeiten für die Gäste in Notfällen auch außerhalb der vereinbarten Therapiezeiten ansprechbar zu sein. Offenheit und Respekt für die spirituelle Prägung des Schwanbergs sind notwendig.

Im Haus „Respiratio“ ist für die Leiterin / den Leiter ein großes eigenes Dienstzimmer vorhanden.

Wenn die Leiterin / der Leiter auf dem Schwanberg wohnen möchte, kann ein geräumiger Bungalow (Baujahr 1994, ca. 150 qm Wohnfläche, kein Keller) mit Garten und geräumiger Garage angemietet werden.

Einkaufsmöglichkeiten in Rödelsee, Iphofen und Kitzingen (5, 7, 13 km vom Schwanberg entfernt). PKW ist erforderlich. Alle einschlägigen Schulen in Kitzingen. Kindergarten und Grundschule in Rödelsee bzw. Mainbernheim. Nächste größere Stadt ist Würzburg (ca. 35 km).

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Beirates des Hauses „Respiratio“, Herr Oberkirchenrat Reimers.

Die Stelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet. Die Berufung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren, Wiederberufung ist möglich.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind auf dem Dienstweg (Dekanat, Evangelischer Oberkirchenrat) bis zum 21. September 2019 an den Vorsitzenden des Beirates des Hauses „Respiratio“.

Oberkirchenrat Stefan Reimers,  
Landeskirchenamt der ELKB,  
Katharina-von-Bora-Straße 7-13,  
80333 München,  
Telefon 089 5595231,  
E-Mail Stefan.Reimers@elkb.de

zu richten.

## **VI. Sonstige Stellen Ausbildungsstellen**

AZ: 21/1132

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe bietet zum 1. September 2020

### **Ausbildungsstellen zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten -Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung-**

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung in der Verwaltung? Sie arbeiten gerne im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Ihre Interessensgebiete sind breit gefächert und Sie lieben es, Neues anzupacken? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei uns werden Sie in drei Jahren auf Ihren Berufsausbildungsabschluss als Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter vorbereitet. Dabei erhalten Sie das theoretische Fachwissen in der Berufsschule, die Praxis lernen Sie in verschiedenen

Einrichtungen der Landeskirche und einer Kommunalverwaltung kennen.

Neben einer tarifgebundenen Ausbildungsvergütung und gleitender Arbeitszeit bieten wir eine Perspektive auf Weiterbeschäftigung.

Die vollständige Stellenausschreibung mit dem Anforderungsprofil ist auf der Internetseite [www.ekiba.de/stellenangebote](http://www.ekiba.de/stellenangebote) veröffentlicht.

Haben Sie Fragen? Frau Kubach hilft Ihnen gerne weiter:

Telefon 0721 9175 762,  
E-Mail: [christiane.kubach@ekiba.de](mailto:christiane.kubach@ekiba.de).

Senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (vorzugsweise als PDF in einer Datei) unter Angabe der Konfession bis spätestens 15. September 2019 per E-Mail an [bewerbung@ekiba.de](mailto:bewerbung@ekiba.de) oder postalisch an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Personalverwaltung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Für Bewerbungen bei der Evangelischen Landeskirche in Baden bitten wir die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter [www.ekiba.de/jobs](http://www.ekiba.de/jobs) zu beachten.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe bietet zum 1. September 2020

### **eine Ausbildungsstelle zur Fachinformatikerin bzw. zum Fachinformatiker - Fachrichtung Systemintegration -**

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung in der Verwaltung? Sie arbeiten gerne im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Verfügen außerdem über mathematisches und technisches Verständnis, haben analytische Fähigkeiten und Interesse an Informatik? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die duale Ausbildung dauert drei Jahre. Die Theorie wird in der Berufsschule vermittelt. Die praktischen Ausbildungsinhalte lernen Sie im Bereich Organisation-IT in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe kennen.

Wir bieten eine tarifgebundene Ausbildungsvergütung und gleitende Arbeitszeit.

Die vollständige Stellenausschreibung mit dem Anforderungsprofil ist auf der Internetseite [www.ekiba.de/stellenangebote](http://www.ekiba.de/stellenangebote) veröffentlicht.

Haben Sie Fragen? Frau Kubach hilft Ihnen gerne weiter:

Telefon 0721 9175 762,  
E-Mail: [christiane.kubach@ekiba.de](mailto:christiane.kubach@ekiba.de).

Senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (vorzugsweise als PDF in einer Datei) unter Angabe der Konfession bis spätestens 30. September 2019 per E-Mail an [bewerbung@ekiba.de](mailto:bewerbung@ekiba.de) oder postalisch an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Personalverwaltung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Für Bewerbungen bei der Evangelischen Landeskirche in Baden bitten wir die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter [www.ekiba.de/jobs](http://www.ekiba.de/jobs) zu beachten.

## Personalnachrichten



Christus spricht: Ihr habt nun Traurigkeit; aber ich will euch wiedersehen, und euer Herz soll sich freuen, und eure Freude soll niemand von euch nehmen

Johannes 16,22

### **Gestorben:**

Pfarrer i.R. Fritz J o e c k s, zuletzt in Hohen-sachsen, am 31. März 2019.

Pfarrer i. R. Ernst M o s e r, zuletzt in Mann-heim, Erlösergemeinde, am 25. April 2019.

